

## Große Anfrage

der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Multilaterale Handelsregulierungen nach der Uruguay-Runde

Mit Unterzeichnung des zur Verhandlung stehenden GATT-Vertragspakets wird auch gleichzeitig, entsprechend dem jüngsten vorläufigen Abschlußtext, der Grundstein für eine Multilaterale Handelsorganisation (MTO) gelegt. Die Umstrukturierung vom GATT zur MTO läuft von der Öffentlichkeit relativ unbeobachtet und in kleinen Schritten.

1986 wurden die laufenden GATT-Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels mit einem klaren Mandat aufgenommen. Die Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation ist in dem Text der Erklärung von Punta del Este noch nicht vorgesehen. Im Text der zunächst geplanten Abschlußerklärung für die Konferenz im Dezember 1990 in Brüssel ist erstmals im Annex IV von der Einrichtung einer „permanent institutional structure along the lines of the structure established for the negotiations“ die Rede. Im vorläufigen Abschlußtext der Uruguay-Runde vom Dezember 1991 ist als Annex IV der Vorschlag zur Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation enthalten.

Der derzeitige Textentwurf der MTO (3er Draft vom Mai 1992) enthält einen Satzungsentwurf über die Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation, die direkt mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde verabschiedet werden soll.

[Artikel I: „The Multilateral Trade Organization (hereinafter referred to as ‚the MTO‘) is hereby established.“]

Angesichts dieser über das Eröffnungsmandat der Uruguay-Runde hinausgehende Vorhaben, der Schaffung einer Multilateralen Handelsorganisation, ergeben sich verschiedene grundlegende Fragen hinsichtlich des Verständnisses, der Struktur, der Funktion und der Reichweite des von der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnenden Abkommens. Zahlreiche nicht zureichend formulierte Artikel oder z. T. widersprüchliche Vorschriften innerhalb des Satzungsentwurfs verunsichern zusätzlich und erhöhen den Klärungsbedarf.

Mit der Einrichtung einer multilateralen Handelsorganisation würde eine neue supranationale Organisation geschaffen, die

weitgehend Ordnungsbefugnisse für den internationalen Handel und die Weltwirtschaft hätte. Angesichts dieser weitreichenden Zielsetzung ist der vorliegende Satzungsentwurf sehr unpräzise, erlaubt keine genauen Aussagen über Mandat und Verantwortlichkeiten der zu schaffenden MTO und ihr Verhältnis zum GATT. Die Präambel, die die Zielsetzung der Organisation bestimmt, enthält keine Bestimmungen, um die Herausforderung „Umwelt und Entwicklung“ in Einklang mit internationaler Wirtschaft zu bringen.

Wir fragen die Bundesregierung:

### *I. Entstehungsbedingungen*

1. Das Verhandlungsmandat der Uruguay-Runde war durch die Erklärung von Punta del Este festgelegt worden.

Welche Bestimmungen der Erklärung von Punta del Este decken es nach Meinung der Bundesregierung ab, daß jetzt als Teil der Verhandlungen der Uruguay-Runde die Einrichtung einer MTO verhandelt wird?

2. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 12/1745) auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zu Frage 21 ausgeführt, daß die Zusammenfassung der multilateralen Abkommen in einer dann neu zu schaffenden multilateralen Handelsorganisation aus rechtlichen und organisatorischen Gründen notwendig werden könnte und, daß sie sich an einer Erörterung über eine multilaterale Dachorganisation aktiv beteiligen und ihre Schaffung unterstützen wird.

Auf welche Weise hat die Bundesregierung zu den Verhandlungen um die Entwicklung und Formulierung des Annex IV des Draft Final Act (vom Dezember 1991) der GATT-Uruguay-Runde (Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation/MTO) beigetragen?

Inwieweit deckt sich der jetzt in dritter überarbeiteter Fassung vorliegende Text mit den Vorstellungen der Bundesregierung, bzw. wo gibt es Abweichungen?

3. Noch im Entwurf des Abschlußtextes für die geplante Abschlußkonferenz im Dezember 1990 in Brüssel wird die Einrichtung einer MTO nicht erwähnt, sondern lediglich von der Einrichtung einer permanenten institutionellen Struktur gesprochen, entlang der Art, die für die Verhandlungen der Uruguay-Runde selbst festgelegt worden war.

Entspricht nach Meinung der Bundesregierung die MTO der 1990 erwähnten oder geht sie über diese Bestimmung hinaus?

Wenn ja, in welchen Punkten und wie beurteilt die Bundesregierung diese Kompetenzerweiterung?

4. Warum wurde der nun im Annex IV präsentierte Satzungsentwurf erst nach der Schlußkonferenz von Brüssel als Vertragsenteil in das Gesamtpaket der Uruguay-Runde integriert?
5. Unter der Beteiligung welcher Vertragsparteien ist der jetzt vorliegende Entwurf entstanden?

6. Beruht der Text auf einem breiten Konsens der Vertragsstaaten und wenn ja, wie wurde dieser Konsens festgestellt?
7. Ist der Satzungstext unter breiter Beteiligung auch der Verhandlungsdelegationen von Ländern aus der „Dritten Welt“ diskutiert worden, und wenn ja, in welchen Foren und Treffen?
8. Sind Vorentwürfe des Vertragstextes anderen Unter- und Sonderorganisationen mit der Bitte um Stellungnahme und Durchsicht zugeleitet worden?
9. Wie ist die Bundesregierung ihrer Informationspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag in der Frage der Gründung und des möglichen Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu einer Multilateralen Handelsorganisation nachgekommen?
10. Wurden in die Konzeptionsfindung über die Gestalt der MTO und das Entwerfen der Satzung renommierte Völkerrechtler einbezogen, und wenn ja, welche?
11. Wie ist der jetzige Satzungsentwurf auf seine juristische Stimmigkeit mit internationalem Recht und Gepflogenheiten geprüft worden?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entstehung der MTO hinsichtlich ihrer Transparenz für die Öffentlichkeit, ihrer demokratischen Legitimation und ihrer Einbeziehung relevanter gesellschaftlicher Gruppen in die Formulierung des Vertragstextes?

## II. Zum Charakter der MTO

### Fragen zum Umfang und Zielsetzung

13. Die Präambel wird hinsichtlich ihrer Zielsetzung den Herausforderungen unserer Zeit nicht gerecht.

Ungeachtet der großen sozialen und ökologischen Probleme wird allein wirtschaftliches Wachstum proklamiert.

Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, die in der Präambel erwähnten Ziele der MTO etwa um die folgenden Punkte zu erweitern:

- a) sustainable development,
- b) respecting the environment,
- c) respecting human rights (both: civil and political as well as economic, social and cultural Human Rights),
- d) workers' rights and consumers' protection,
- e) protection of cultural inheritance,
- f) working towards an competitive environment,

wie sie ähnlich in Artikel 2 des Vertrages von Rom formuliert sind und in Artikel 6 B 2 des Vertrags zur Europäischen Union übernommen wurden?

- a) Wenn ja, mit welchen Schwierigkeiten rechnet die Bundesregierung, wenn sie sich für diese Punkte einsetzt, bzw. für wie realistisch hält die Bundesregierung die Möglichkeiten, daß diese Punkte in das Vertragswerk aufgenommen werden?
- b) Wenn nein, mit welcher Begründung?

14. Schließt sich die Bundesregierung der Auslegung der „Foundation for International Environmental Law and Development (FIELD)“ in London an, wonach das jetzt definierte Ziel des „developing the optimal use of the resources of the world at sustainable levels“ für eine echte Güterabwägung zwischen Handel und Umwelt unbrauchbar ist?
15. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß es gerade auch im Hinblick auf die beschlossene nächste GATT-Runde, die sich mit der Regelung der Konflikte zwischen globalen Umweltschutzanliegen und den Zielen des Freihandels befassen soll, wichtig wäre, auch die neu zu schaffende MTO satzungsgemäß auf eine Güterabwägung festzulegen?
16. Welche Bestimmungen in den Artikeln des jetzigen Satzungsentwurfs wären in der Lage, die MTO auf eine solche Güterabwägung festzulegen?  
  
Mit welchen Instrumenten soll der Prozeß der Güterabwägung erfolgen?
17. Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung sieht die Bundesregierung, wenn das MTO-Schiedsgerichtsverfahren eine oder mehrere der 24 internationalen Umweltabkommen, die auch Handelsmaßnahmen zum Umweltschutz vorsehen, für nicht GATT-konform erklären würde, und welche Lösung würde sie favorisieren?
18. Sind die sozialen Mindeststandards, Arbeitsschutzregeln und die Organisationsfreiheit der Arbeiter, wie sie durch die ILO definiert sind, nach Meinung der Bundesregierung auch für die MTO verbindlich, und kann deren Verletzung handelsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen?
19. Sind menschenrechtliche Mindeststandards, wie sie durch die beiden Menschenrechtspakte von 1966 bestimmt werden, nach Meinung der Bundesregierung auch für die MTO verbindlich, und kann deren Verletzung handelsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen?
20. Welches Mandat soll nach Meinung der Bundesregierung das in Artikel IV/7 genannte Komitee für Handel und Entwicklung erhalten?
21. Warum ist nach Meinung der Bundesregierung in Artikel IV/7 kein Komitee für Handel und Umwelt vorgesehen?  
  
Soll die momentane Arbeitsgruppe beim GATT zu Handel und Umwelt weiterexistieren, und wenn ja, wie ist die Rechtsstellung im Vergleich zu den in Artikel IV/7 erwähnten Komitees?
22. Was versteht die Bundesregierung unter der Zielvorgabe „with a view to achieving greater coherence in global economic policy-making“, die Artikel III/5 enthält und damit die Zusammenarbeit mit der IBRD und dem IMF begründet?  
  
Warum werden an dieser Stelle nur zwei VN-Organisationen benannt?

23. Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung nicht auch sinnvoll, für diese Zielvorgabe des Artikels III/5 auch eine Zusammenarbeit mit dem VN-Umweltprogramm, dem VN-Entwicklungsprogramm und anderen Organisationen anzustreben, um gemäß der Zielrichtung auf „sustainable development“ tatsächlich eine größere Kohärenz unterschiedlicher Politikbereiche zu erreichen?

#### Fragen zum Rechtsstatus

24. Wer bzw. welche Instanz wäre im Fall von Auslegungsdifferenzen der MTO-Satzung die rechtsprechende Berufungsinstanz?
25. Wird mit der Gründung der MTO GATT (als Institution und eigenständiges Vertragswerk) gänzlich verschwinden, oder werden die MTO und GATT nebeneinander bestehen bleiben?

Welche Bestimmungen der MTO-Satzung geben darüber Auskunft und klären das Verhältnis MTO zu GATT?

26. Wie interpretiert die Bundesregierung den Zusammenhang der folgenden Regeln im Satzungsentwurf?

Artikel XII bestimmt, daß die Mitglieder des GATT nicht automatisch Mitglieder der MTO werden müssen.

Artikel 16/3 enthält in Klammern die Bestimmung, daß im Konfliktfall zwischen den Bestimmungen der Uruguay-Runden-Agreements und der MTO, die Bestimmungen der MTO Vorrang haben.

- a) Wer kann in Zukunft verbindlich z. B. über Änderungen der GATT-Regel bestimmen, wenn die Vertragsparteien im GATT und in der MTO nicht deckungsgleich sind: der GATT-Ministerrat oder der entsprechende Rat der MTO?
- b) Verlieren die Vertragsparteien der Uruguay-Runden-Agreements, die die MTO nicht gezeichnet haben, damit ihr Mitspracherecht über die Fortentwicklung bzw. Interpretation der Texte der Uruguay-Runden-Agreements?
27. Können durch die Ministerkonferenz der MTO Änderungen an den im Annex 1 der MTO erfaßten Abkommen vorgenommen werden?

Erstreckt sich die Gültigkeit dieser Änderungen nur auf die Mitglieder der MTO?

Wie soll in solchen Fällen mit Nicht-Mitgliedern, die aber z. B. Vertragspartei beim GATT sind, verfahren werden?

28. Kann die Bundesregierung aufgrund des jetzt vorliegenden Satzungsentwurfs eindeutig bestimmen, welches die Zuständigkeitsbereiche, Machtbefugnisse und Regelmechanismen der MTO sind und wo hier der MTO klare Grenzen gesetzt sind?
29. Könnte die MTO mit ihrem eigenständigen, gestrafften Schiedsgericht, ihrem Durchsetzungsmechanismus, ihrem

Mandat beim Trade Policy Review Mechanism und den Verträgen der Uruguay-Runde, die auf Rechtsharmonisierung hinauslaufen, Mitgliedsländer zur GATT-Konformität gegen ihren eigenen Willen zwingen?

30. Welche Kriterien liegen z.B. dem Trade Policy Review Mechanism hinsichtlich der Erfordernis nach Konformität zugrunde, wie sind sie definiert, und wer bestimmt über diese Kriterien?
31. Wie würden im Rahmen des Trade Policy Review Mechanism festgestellte Verstöße gegen die Konformitätskriterien geahndet werden?
- Wären Vergeltungsmaßnahmen durch Vertragsparteien möglich?
32. Nach welchen Kriterien werden Nichtregierungsorganisationen (NGO) für die in Artikel V/2 genannten Konsultationen und Kooperationsmöglichkeiten ausgesucht werden?
- Soll es ein eigenes Registrierungsverfahren geben?
33. Wie sollen nach Meinung der Bundesregierung die Konsultations- und Kooperationsregeln mit „non-governmental organizations“ aussehen?
- Welche Rechte sollen NGO erhalten?

### *III. Verhältnis MTO – System der Vereinten Nationen*

34. Ist es richtig, daß die MTO außerhalb des VN-Systems etabliert werden soll, ohne Bezug zur VN-Generalversammlung, zum ECOSOC wie andere VN-Sonderorganisationen und zum Internationalen Gerichtshof, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entscheidung?
35. Wie ist das Verhältnis zu anderen VN-Organisationen und internationalen Organisationen geplant?
- Ist es richtig, daß außer zu den in Artikel III/5 erwähnten Kooperationspflichten mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu anderen VN-Unterorganisationen, VN-Sonderorganisationen keine Zusammenarbeit gefordert wird?
36. Wie wären nach Meinung der Bundesregierung Konflikte zwischen den Zielen der MTO und den Zielen der internationalen Gemeinschaft, für die andere VN-Unter- und Sonderorganisationen zuständig sind, zu lösen?

### *IV. Multilaterale Handelsregulierung nach der Uruguay-Runde*

37. Bereits mehrfach wurde international angekündigt (beim GATT/bei der OECD), daß die kommende GATT-Runde u. a. den Schwerpunkt Handel und Umwelt aufnehmen soll.
- Wird eine zukünftige GATT-Runde nach Meinung der Bundesregierung überhaupt noch stattfinden, oder wird die Weiterentwicklung solcher Fragen der Ministerkonferenz der zu etablierenden MTO übertragen werden?

38. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zukünftige multilaterale Handelsregulierungsvorschläge mit anderen Zielen der Vereinten Nationen (z. B. Agenda 21, Menschenrechten etc.) abzustimmen?

Welche Bestimmungen des MTO-Textes klären, wie eine solche Koordination vorgenommen werden könnte, und wer für diese Koordination verantwortlich ist?

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse eines Gutachtens des US-Congressional Research Centers, wonach die MTO erheblich in die Hoheitsrechte von souveränen Staaten eingreift und dem US-Kongreß einige Vorgaben bei der Gesetzgebung machen kann?
40. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die MTO ein qualitativ neuer Schritt im Hinblick auf eine Globalisierung von Wirtschaftspolitik und eine effektive Stärkung der internationalen Regelung?
41. Welche positiven und negativen Auswirkungen hat die MTO, so wie sie jetzt vorgesehen ist, nach Meinung der Bundesregierung auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme der Bundesrepublik Deutschland und weltweit?

Bonn, den 15. März 1993

**Konrad Weiß (Berlin)**

**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

